



Satzungen des "Bienezuchtvereins Wien-West"

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz des Vereins

§1

1. Der Verein führt den Namen „Bienezuchtverein Wien-West“ (im folgenden kurz „Verein“ genannt) und hat den Sitz in Wien.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft zum „Landesverband für Bienezucht in Wien“ ergeben.

Ziel des Vereins

§2

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Förderung der Bienezucht, der Bienenhaltung und der Wahrung aller imkerlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Die Wahrung einer natürlichen, gesunden und für die Honigbienen und anderen Bestäubungsinsekten artgerechten Umwelt zu unterstützen.
3. Durch ausreichend lokal situierte Bienenvölker die Bestäubung der Pflanzen sicher zu stellen und damit einen Beitrag für die Landwirtschaft, den Obst- und Gartenbau und das Kleingartenwesen zu leisten.

Aufgaben des Vereines

§3

Zur Erfüllung der Ziele (§2) obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bienenhaltung und Bienezucht durch Beratung, Schulung und Vorträge zu unterstützen bzw. zu verbessern.
2. Eine fach- und artgerechte Bienenhaltung zu fördern und insbesondere Neuimkern beim Beginn helfend zu unterstützen.
3. Königinnenzucht und Trachtverbesserung zu unterstützen und Bienenvölkerwanderung zu fördern.

4. Die Errichtung und Betreibung von Beobachtungsstationen, Königinnenzuchtständen und Belegstellen zu fördern.
5. Die Verbreitung und Reinerhaltung der Bienenrasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) zu unterstützen und zu fördern.
6. Alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass Schädlingsbefall und Bienenkrankheiten insbesondere Bienenseuchen verhütet bzw. bekämpft werden.
7. Die fachgerechte Gewinnung und den Absatz von Honig und anderen Bienenprodukten zu fördern und Qualitätsprogramme und Qualitätskennzeichnungen zu unterstützen.
8. Die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Bienen, deren Zucht und Produkte zu informieren und Berichte in Medien zu unterstützen, um die große Bedeutung der Bienenhaltung für die Natur zu verdeutlichen.
9. Informationsveranstaltungen und Berichte in Medien für Konsumenten über Bienenprodukte zu unterstützen und fördern.
10. Freiwillige Mitarbeit bei der Erhaltung der Bestände anderer Bestäubungsinsekten wie z.B. Wildbienen, Hummeln, Schwebfliegen, Schmetterlinge etc..
11. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereines bei den Imkerverbänden und öffentlichen Stellen.
12. Auszeichnung und Anerkennungen für verdienstvolle Leistungen aus dem Gebiete der Bienenhaltung und Bienenzucht vorzuschlagen und zu verleihen.

Fachorganisation

§4

Als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer übt der Landesverband das fachliche Überwachungsrecht aus. Insbesondere steht ihm die Befugnis zu, für die Durchführung der getroffenen Anordnungen und Verfügungen der Wiener Landwirtschaftskammer in den Mitgliedsvereinen zu sorgen.

Mittel des Vereines

§5

1. Das Vereinsziel soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlungen (Vereinsabende)
 - b) Vorträge und Exkursionen
 - c) Schulungen, Beratungen und Diskussionen
 - d) Untersuchungsmöglichkeit von Krankheiten bei Bienen
 - e) Untersuchungsmöglichkeit des Honigs
 - f) Betreiben einer Fachbibliothek
 - g) Gesellige Zusammenkünfte
3. Die Beschaffung der vom Verein benötigten Geldmittel erfolgt insbesondere durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Beitrittsgebühren

- c) Sonstige Beiträge der Mitglieder
- d) Fördergelder von öffentlichen Stellen
- e) Spenden
- f) Erträge aus Veranstaltungen und Vermögenswerten
- g) Erbschaften, Legate und Stiftungen
- h) Verkauf von Bienenprodukten, die durch die Vereinsvölker geschaffen werden (dient der Kostenabdeckung zur Führung der Vereinsbienenvölker, welche Schulungszwecken dienen)

Mitgliedschaft

§6

1. Vereinsmitglieder sind ordentliche, unterstützende sowie Ehrenmitglieder. Neben physischen Personen können auch juristische Personen und rechtsfähige Personalgesellschaften Mitglieder werden.
2. Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen, nachdem sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Es stehen ihnen alle satzungsmäßigen Rechte im Verein zu, so insbesondere die satzungsgemäße Mitwirkung an den Beschlussfassungen und die Wählbarkeit zu Vereinsfunktionären. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Unterstützende Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung des Vereines ernannt. Ihnen steht es frei sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
5. Ordentliche Mitglieder bestätigen bei der Antragstellung die Anerkennung der Statuten. Nach der Aufnahme erhalten ordentliche Mitglieder einen Mitgliedsnachweis.
6. Alle ordentlichen Mitglieder sind automatisch zusätzlich „außerordentliche Mitglieder“ im Landesverband für Bienenzucht in Wien. (Anmerkung: Der Landesverband für Bienenzucht in Wien vertritt die Interessen der Wiener Imkervereine nach Außen, führt die Wiener Imkerschule und koordiniert die Inanspruchnahme von Fördergeldern. Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied im Landesverband für Bienenzucht in Wien, ist auf der Beitrittserklärung angeführt.)

Ende der Mitgliedschaft

§7

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personalgesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist bis längstens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich, bzw. das Eintreffdatum der elektronischen Mail im Posteingang mindestens eines Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit schriftlichem Beschluss ausschließen, wenn dieses:
 - a): mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß §9 Pkt. 4. im Rückstand ist und diesen, trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, weiterhin schuldig bleibt. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für bestehende Mitglieder endet die Nachfrist am 21.1., damit sichergestellt ist, dass die kostenlose Abmeldung der Fachzeitschrift „Bienen aktuell“ bis Ende Jänner möglich ist. Für im Laufe des Jahres eintretende neue Mitglieder gilt eine gemäß §9 Pkt. 5 entsprechende Regelung.
 - b): eine Änderung der dem Verein bekanntgegebene Anschrift, oder anderer für die Vereinstätigkeit lt. §9 Pkt. 3 relevanten Kontaktdaten, nicht baldmöglichst bekannt gibt.
 - c): den Zielen des Vereins, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandelt oder seine Mitgliedspflichten grob missachtet, oder auch wegen unehrenhaften Verhaltens.
4. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 Pkt.: c) genannten Gründen von der Generalversammlung, über Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.
5. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein weder gänzlich noch anteilmäßig rückerstattet.
6. Für den Austritt ist das Austrittsformular zu verwenden, welches auf der Vereinshomepage zum Download angeboten ist. Jede andere Form kann nur dann akzeptiert werden, wenn diese alle im angebotenen Formular angeführten Punkte enthalten, im Speziellen die den Datenschutz betreffende.

Rechte der Mitglieder

§8

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu Anfragen oder Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen und Anfechtung von Vereinsbeschlüssen innerhalb eines Jahres zunächst an die Schlichtungsstelle, dann an ein Gericht zu richten.
4. Mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die dieser dann einzuberufen hat, wobei Ort und Tag der außerordentlichen Generalversammlung vom Vorstand festgelegt wird.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Über begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst, binnen vier Wochen, zu geben.
6. Den ordentlichen Mitgliedern des Vereines stehen als außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes, laut § 8 Pkt. 2 der Statuten des

Landesverbandes, folgende Rechte bezüglich von Angelegenheiten des Landesverbands für Bienenzucht in Wien zu:

1. Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen,
2. Anfragen oder Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen,
3. die Ausfolgung der Statuten zu verlangen,
4. sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen,
5. vom Verband nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten unterstützt zu werden,
6. die Anfechtung von Verbandsangelegenheiten innerhalb eines Jahres zunächst bei der Schlichtungsstelle, dann bei Gericht.

Pflichten der Mitglieder

§9

1. Sämtliche Mitglieder sind an die Vereinsstatuten gebunden, haben sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu halten und sind zur Mitwirkung in den Vereinsangelegenheiten angehalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
3. Mitglieder haben dem Vereinsvorstand mittels Beitrittsformular folgende personenbezogenen Informationen bekannt zu geben, bzw.: diesbezügliche Veränderungen dem Verein baldmöglichst mitzuteilen:
 1. Name
 2. Geburtsdatum
 3. Wohnadresse
 4. Telefonnummer (sofern vorhanden)
 5. e-Mail Adresse (sofern vorhanden)
 6. Standorte der Bienenstände und die Völkerzahlen
 7. Betriebsweise z.B. verwendeten Rähmchenmaß / Wabenmaß, Bio/Nicht Bio
4. Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das **jeweilige laufende** Kalenderjahr, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, **bis spätestens 31.12. des Vorjahres innerhalb der ersten drei Monate** zu entrichten.
5. Für während des Jahres neu eintretende Mitglieder **gilt die in §6 Punkt 2 festgelegte Mitgliedschaft. gelten die in Pkt.: 4 festgesetzten Fristen ab dem Datum des Eintritts.**
6. Ordentliche Mitglieder haben eine Fachzeitschrift - derzeit „Bienen aktuell“ - zu beziehen (ausgenommen Mehrfachbezug innerhalb einer Familie oder Mitgliedschaft in mehreren Vereinen).

II Abschnitt Vereinsorgane

Organe des Vereins

§10

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung (§ 11 und 12)
 - b) Der Vorstand (§ 13 und 14)
 - c) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
 - d) Die Schlichtungsstelle (§ 17)
2. Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
3. Das Wirtschaftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Generalversammlung findet bis Ende Februar jeden Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Termin statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 3 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu der Generalversammlung als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs.2, lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2, lit. e).
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des genauen Ortes und Zeitpunktes zu erfolgen und ist vom Vorstand im Fachblatt „Bienen aktuell“ zu veröffentlichen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder E-Mail einzureichen.

6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge, die am Tag der Generalversammlung eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung darüber erst in der nächsten Generalversammlung erfolgen.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist nur jedes zum Zeitpunkt des Versammlungstages ordentliche Vereinsmitglied und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten sind die Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Verein angehörigen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend ist. Sollte die Generalversammlung zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist (auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen).
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das nach Jahren am längsten im Vorstand befindliche Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung

§ 12

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls der Stellvertreter für Schriftführer und Kassier.
- b) Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des „Landesverbandes für Bienenzucht in Wien“;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Beitrittsgebühren und der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge über Antrag des Vorstandes;
- g) Freigabe des Budgetvoranschlages für das laufende Wirtschaftsjahr und die Festlegung des Vereinsleitbildes.
- h) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- i) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Genehmigung von Beteiligungen und Mitgliedschaften des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Vorstand

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Für Schriftführer und Kassier können Stellvertreter gewählt werden, die dann ebenfalls dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionen sind persönlich auszuüben. Wird bei der Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung gemäß § 12 lit. d verweigert, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsdauer noch nicht abgelaufen ist, eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Diese gilt aber nur bis zum Ende der normalen Funktionsdauer des Vorstands. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher als Letzter seine Stimme abgibt.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion des Obmanns durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands

§ 14

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme der geltenden Gesetze, den Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung und Organisation der Verträge und rechtlicher Geschäftsfälle.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mitlaufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
4. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
5. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten.
6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
7. Genehmigung von In-sich-Geschäften der Vorstandsmitglieder mit dem Verein und seinen angeschlossenen Einrichtungen.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 15

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es bleibt ihm überlassen durch Versammlungen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen das Vereinsleben zu vertiefen und die fachliche Ausbildung und Weiterbildung zu fördern. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann zeichnet für den Verein gemeinsam mit dem Schriftführer; in Finanzsachen gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Im Rahmen der Beschlüsse können Schriftstücke vom Schriftführer und Zahlungen und Überweisungen vom Kassier ohne Gegenzeichnung unterfertigt bzw. durchgeführt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in außerordentlichen Mitgliederversammlungen und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes zu führen.
6. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

7. Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Rechnungsprüfer

§ 16

1. Es werden jährlich zwei Rechnungsprüfer aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins von der Generalversammlung gewählt. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Prüfung des vom Vorstand zu erstellenden Rechnungsabschlusses.
3. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfbericht der Generalversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzung die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

Fachreferent

§ 17

Fachreferenten können vom Vorstand eingesetzt werden, um spezielle Aufgabengebiete innerhalb des Vereines abzudecken. Insbesondere soll nach Möglichkeit ein Gesundheits- und ein Zuchtreferent ernannt werden, welche die Mitglieder bei der Erkennung, Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten bzw. in Züchtungsfragen berät.

Schlichtungsstelle

§ 18

1. Die vereinsinterne Schlichtungsstelle ist zur Beilegung von allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied für die Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für die Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese zwei Mitglieder mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen

- keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungsstelle ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
 4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Gerichtsweg offen.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

§ 19

1. Bestehen seitens des Vereins gegen ein Mitglied des Vorstands Ersatzansprüche, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ein Sondervertreter bestellt werden, der mit der Geltendmachung (Rechtsverfolgung) der Ersatzansprüche für den Verein betraut wird. Die daraus erwachsenden Kosten trägt der Verein.
2. Wird von der Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters abgelehnt oder kommt eine solche nicht zu Stande, kann auch von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ein Sondervertreter bestellt werden, der für den Verein mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen betraut wird.
3. Dringt bei Anwendung des § 19 (2) der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen nur die betreffenden Mitglieder, welche den Sondervertreter bestellt haben, die aus der Geltendmachung (Rechtsverfolgung) erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anders vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Verwendung von personenbezogener Daten / Datenschutz

§ 20

1. Der Vereinsvorstand speichert zusätzlich zu den in § 9 angeführten personenbezogenen Daten
 - a) Mitgliedsnummer
 - b) Eintrittsdatum und gegebenenfalls Datum des Endes der Mitgliedschaft
 - c) Mitgliedstyp
 - d) Beziehung der Fachzeitschrift, derzeit „Bienen aktuell“
 - e) Registriernummer des Veterinärinformationssystems (VIS) und die Zugangsdaten für das Internetportal, sofern gewünscht und zur Verfügung gestellt
 - f) Aufzeichnungen über getätigte Zahlungen
 - g) Aufzeichnungen über die Teilnahme an Vereinsabenden oder anderen Vereinsaktivitäten
 - h) Mails
 - i) Kopien etwaiger Postzusendungen

- j) Fotos zB von Vereinsaktivitäten wie Vereinsausflügen, Vereinsabenden, Tätigkeiten an den Vereinsbienenständen etc.
2. Zulässige Verwendung personenbezogener Daten:
- a) Zur Abwicklung vereinsrelevanter Dinge, z.B. Freischaltung für den internen Bereich der Vereinshomepage, Zusendung vereinsinterner Nachrichten, Postzusendungen, Organisation von Vereinsaktivitäten etc.
 - b) Die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Daten (§9, Abs. 3) werden an den 'Landesverband für Bienenzucht in Wien', den 'Österr. Imkerbund', die 'Biene Österreich' und an die 'Landwirtschaftskammer' weitergegeben, soweit sie zur Erfüllung deren Aufgaben nötig sind. Diese dürfen jedoch ausschließlich nur für die unmittelbare Durchführung der Interessensvertretung aller in Wien organisierten Imker und zur Erlangung von Fördergeldern herangezogen werden).
 - c) Weitergabe der nötigen Daten um die Zusendung der Fachzeitschrift, derzeit „Bienen aktuell“, zu ermöglichen.
 - d) Weitergabe der nötigen Daten um Versicherungsleistungen zu ermöglichen (Gruppenversicherung).
 - e) Weitergabe der nötigen Daten um die Erlangung von Fördergeldern zu ermöglichen.
 - f) Weitergabe der nötigen Daten um die gesetzlichen Meldepflichten einzuhalten, z.B. Meldung der Bienenstände an die Landwirtschaftskammer in Wien.
 - g) Verwaltung der personenbezogenen Daten in einer Datenbank (derzeit Excel).
 - h) Weitergabe von Mail Adressen und Telefonnummern an Vereinsmitglieder, um die Kommunikation der Mitglieder außerhalb der Vereinstreffen zu fördern.
 - i) Nennung aller Mitglieder mit Funktionen inkl. Mailadresse und Telefonnummer auf der Vereinshomepage, um die Kontaktaufnahme durch Mitglieder und potentielle Mitglieder zu erleichtern.
 - j) Verwendung von Fotos von Vereinsaktivitäten auf der Vereinshomepage, auf denen Mitglieder erkennbar sind.
 - k) Verwendung von Fotos von Vereinsaktivitäten auf Flyern und Plakaten für Werbe- und Präsentationszwecke z.B. Informationsstand zur Präsentation des Vereins bzw. der Vereinsaktivitäten, Werbeflyer für den Verein.
3. Verwendungsdauer der personenbezogenen Daten
- a) Sämtliche personenbezogenen Daten werden nach Wirkung der Kündigung noch ein weiteres Kalenderjahr gespeichert, zum Zwecke der Klärung eventuell nachträglich gestellter Ansprüche.
 - b) Dauerhafte Speicherung etwaiger Namen und Fotos für die Vereinschronik (Geschichte des Vereins), sofern das ausgetretene ehemalige Mitglied nicht ausdrücklich die Löschung dieser Daten verlangt.
 - c) Die Löschung der personenbezogenen Daten wird, unbeschadet Punkt b), 12-14 Monate nach dem Vereinsaustritt durchgeführt, außer
 - i. es bestehen offene Forderungen oder
 - ii. der weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten wurde am Austrittsformular zugestimmt oder
 - iii. gesetzliche Anforderungen verlangen anderes.
 Im Fall der Punkte i. oder iii. verschiebt sich das Löschen der Daten bis das weitere Speichern der Daten nicht mehr erforderlich ist

Übersicht der Verwendungszwecke der personenbezogenen Daten

	Obmann + Stv.	Kassier + Stv.	Schriftführer + Stv.	Referenten	Mitglieder	Landesverband für Bienenzucht in Wien	Österreichischer Imkerbund	Biene Österreich	Landwirt Agrarmedien GmbH	Wiener Landwirtschaftskammer
Namen	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁴⁾⁷⁾	X ³⁾	X ⁴⁾	X ³⁾	X ¹⁰⁾
Titel / Standesbezeichnung	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁴⁾⁷⁾	X ³⁾	X ⁴⁾	X ³⁾	X ¹⁰⁾
Adresse	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁴⁾⁷⁾	X ³⁾	X ⁴⁾	X ³⁾	X ¹⁰⁾
Geburtsdatum	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	-
Anzahl der Bienenvölker	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	X ¹⁰⁾
Adresse der Bienenstände	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	X ¹⁰⁾
Mail Adressen	X ¹⁾²⁾	X ¹⁾²⁾	X ¹⁾²⁾	X ¹⁾²⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	-
Telefonnummern	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	-	-
Mitgliedsnummer	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	-	-	-	-	-
Eintrittsdatum / Austrittsdatum	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	X ⁷⁾	-	-	-
Mitgliedstyp (ordentlich, fördernd, Ehrenmitglied)	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	X ⁷⁾	-	-	-
Betriebsweise	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	-	-	-	-	-
VIS Daten	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
Beziehung der Fachzeitschrift	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	-	-	X ⁷⁾	X ³⁾	-	X ³⁾	-
Aufzeichnung über getätigte Zahlungen	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
Aufzeichnungen über Teilnahmen	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
Mails	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	-	-	-	-	-
Kopien etwaiger Postzusendungen	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	-	-	-	-	-
Fotos	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾	X ⁵⁾⁶⁾	X ⁷⁾	-	-	X ⁹⁾	-

¹⁾ für Vereinstätigkeiten, Verwaltung des Vereins, Interessensvertretung nach Außen

²⁾ für Vereinsnachrichten

³⁾ für Bezug der Fachzeitschrift BienenAktuell

⁴⁾ für den Bezug von Förderungen

⁵⁾ für Organisation von Vereinsaktivitäten zB Gemeinschaftseinkauf, Ausflug, Fest

⁶⁾ für eine Kommunikation der Mitglieder ausserhalb von offiziellen Vereinsaktivitäten

⁷⁾ zur Vertretung der Interessen und Förderung der in Wien organisierten Imker

⁹⁾ zur Nutzung in der Fachzeitschrift BienenAktuell, sofern vom Vereinsvorstand freigegeben

¹⁰⁾ Bekanntgabe der Wiener Bienenstände + Völkerzahlen + Namen der betroffenen Imker

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

§21

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen, ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung dazu hat schriftlich und mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
2. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder notwendig. Für die Durchführung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsstatuten sinngemäß anzuwenden.
3. Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Auflösung enthalten. Insbesondere ist ein „Abwickler“ zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen (Restvermögen) zu übertragen hat. Es ist ferner ein Kontrollausschuss, bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern zu bilden, der die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung überwacht.
4. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.